

Die haushaltsführende Person fällt aufgrund einer Erkrankung aus. Wer kümmert sich nun um den Haushalt und die Kinderbetreuung? Auch in dieser Situation unterstützt Sie die BKK RWE.

Wann kann ich eine Haushaltshilfe beantragen?

Mögliche Gründe für die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe können sein:

- **Krankenhausbehandlung**

Sie befinden sich selbst im Krankenhaus oder müssen ihr Kind zu einer solchen Behandlung begleiten und können den Haushalt nicht weiterführen.

- **Vorsorge-/Rehabilitationsmaßnahme**

Sie befinden sich in einer ambulanten oder stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme deren Kosten von der BKK RWE getragen werden und können den Haushalt nicht weiterführen.

(Werden die Kosten von einem anderen Träger z. B. der Deutschen Rentenversicherung übernommen, kann dort unter bestimmten Voraussetzungen ein Antrag auf Haushaltshilfe gestellt werden.)

Voraussetzung im Falle der o. g. Gründe für die Unterstützung durch die BKK RWE ist, dass das im Haushalt zu versorgende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist und keine weitere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

- Schwere Erkrankung oder
- akute Verschlimmerung einer bereits bestehenden Erkrankung

Dies kann insbesondere nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung oder nach einer ambulanten Operation der Fall sein. Der Anspruchszeitraum ist hier auf 4 Wochen begrenzt. Sofern ein Kind im Haushalt lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich der Zeitraum auf bis zu 26 Wochen verlängern. Liegt Pflegebedürftigkeit ab dem Pflegegrad 2 nach dem SGB XI vor, kann der Anspruch auf Haushaltshilfe ganz oder teilweise entfallen.

Auch in diesem Fall gilt: Haushaltshilfe ist möglich, soweit keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

- **Schwangerschaft / Entbindung**

Sie sind schwanger oder haben ein Kind Entbunden und können den Haushalt nicht weiterführen, da z. B. Bettruhe verordnet wurde oder Komplikationen aufgetreten sind.

Die Voraussetzung, dass keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann, gilt auch hier.

Wie wird der zeitliche Umfang der Haushaltshilfe bestimmt?

Der zeitliche Umfang der Haushaltshilfe richtet sich zum einen nach der im ärztlichen Attest bestätigten Notwendigkeit, sowie dem bisherigen Zeitaufwand der haushaltsführenden Person.

So können z. B. Zeiten in denen die haushaltsführende Person selbst berufstätig ist, die Kinder in der Kita, Kindergarten bzw. Schule sind und Zeiten, in denen eine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann, den Anspruch mindern.

Wie beantrage ich die Haushaltshilfe?

Der Antrag auf Haushaltshilfe ist immer vor Beginn zu stellen. Die Antragsunterlagen erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 80 100 40. Das Serviceteam der BKK RWE ist Ihnen bei Fragen gerne behilflich.

Liegt Ihnen der Antrag vor, füllen Sie diesen bitte vollständig aus und senden ihn unterschrieben wieder an uns zurück.

HAUSHALTSHILFE – WIR UNTERSTÜTZEN SIE

Benötige ich immer ein ärztliches Attest?

Beantragen Sie die Haushaltshilfe aufgrund einer stationären Behandlung, Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme wird kein ärztliches Attest benötigt. Hier meldet das Krankenhaus bzw. die Rehabilitationseinrichtung die Aufnahme und die Entlassung.

In allen anderen Fällen achten Sie bitte darauf, dass das ärztliche Attest vollständig vom Arzt ausgefüllt wurde.

Wer führt meinen Haushalt weiter und welche Kosten werden übernommen?

Sie entscheiden selbst wer Ihren Haushalt weiterführen soll.

Helfen Ihnen Freunde, Bekannte oder Nachbarn, so erstattet die BKK RWE die Ihnen entstandenen Kosten mit einem Betrag von bis zu 10,00 EUR je Stunde.

(Im Antrag kreuzen Sie „angemessenen Kostenersatz für eine selbst beschaffte fremde Haushaltshilfe“ an.)

Nimmt Ihr Ehegatte oder Lebenspartner unbezahlten Urlaub, erstatten wir den Verdienstaufschlag bis zu einem angemessenen Betrag.

(Im Antrag kreuzen Sie „Ersatz für Verdienstaufschlag wegen unbezahlttem Urlaub“ an.)

Bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 2. Grad (z. B. Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, ...) können evtl. entstandene Fahrkosten und Verdienstaufschlag ebenfalls bis zu einem angemessenen Betrag erstattet werden.

(Im Antrag kreuzen Sie „Auslagenersatz für die Weiterführung des Haushalts durch Verwandte“ an.)

Nehmen Sie eine qualifizierte Kraft eines Pflegedienstes in Anspruch, werden die Kosten direkt von diesem mit der BKK RWE abgerechnet.

(Im Antrag kreuzen Sie „Kostenersatz für Haushaltshilfe durch Ersatzkraft einer karitativen Einrichtung z. B. Sozialstation“ an und geben den Namen und die Anschrift des Pflegedienstes an, da dieser ebenfalls ein Genehmigungsschreiben erhält.)

Sollten Sie Unterstützung bei der Suche nach entsprechenden Anbietern benötigen, sind Ihnen die Mitarbeiter der Gesundheitshotline gerne behilflich. Diese erreichen Sie unter der Rufnummer 089/55987 – 679.

Ist für die Haushaltshilfe eine gesetzliche Zuzahlung zu leisten?

Für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, fällt eine gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10% der Kosten (mind. 5,00 EUR / max. 10,00 EUR) je Leistungstag an.

Ausnahme: Sie sind von der gesetzlichen Zuzahlung befreit oder nehmen die Haushaltshilfe aufgrund Schwangerschaft oder Entbindung in Anspruch.

Leistet die BKK RWE mehr für mich?

Ja - Bei der BKK RWE haben Sie Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn aufgrund einer akuten Erkrankung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann - auch dann, wenn sich kein Kind im Haushalt befindet. Der Anspruch besteht für längstens 6 Monate, entfällt jedoch soweit Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 nach dem SGB XI vorliegt.

Sie haben weitere Fragen zum Thema Haushaltshilfe?

Das Serviceteam der BKK RWE berät Sie gerne unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 80 100 40 oder senden Sie uns eine E-Mail mit Ihren Fragen an info@bkkewe.de.